

Geschäftsreglement der Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Grundlagen
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Kompetenzen
- Art. 5 Organisation
- Art. 6 Zusammenarbeit mit ZV / ZVA / GF
- Art. 7 Sitzungen
- Art. 8 Amtsgeheimnis
- Art. 9 Berichterstattung
- Art. 10 Entschädigungen
- Art. 11 Inkrafttreten

Art. 1 Grundlagen

- 1 Dieses Reglement wird durch die Delegiertenversammlung (DV) von Swiss Table Tennis (STT) gestützt auf Art. 3.6.2 der Statuten STT erlassen.
- 2 Das Geschäftsreglement der Geschäftsprüfungskommission (GPK) regelt insbesondere die Zuständigkeit, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Organisation der GPK, sowie die Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand (ZV), dem Zentralvorstands-Ausschuss (ZVA) und der Geschäftsführung (GF).

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Der Auftrag der GPK ist grundsätzlich kontrollmässiger und geschäftsprüfender Natur.
- 2 Die GPK enthält sich im Prinzip jeder Einmischung in die Administration und technischen Tätigkeiten der anderen Verbandsorgane.

Art. 3 Aufgaben

Die GPK hat als unabhängiges Kontrollorgan von STT folgende Aufgaben:

- 1 Die GPK überprüft die getreue Umsetzung der DV-Beschlüsse sowie die budgetkonforme und zweckmässige Verwendung der Mittel.
- 2 Die GPK nimmt Rügen von Clubs und RVs über die Tätigkeiten von ZV , ZVA und GF entgegen und untersucht den gerügten Sachverhalt.
- 3 Die GPK kann von der DV fallweise befristete Untersuchungs- und Kontrollaufgaben erhalten.

Art. 4 Kompetenzen

- 1 Die Mitglieder der GPK haben das Recht, von den zur Geschäftsführung und zur Vertretung des STT berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen.
- 2 Die GPK kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen und hat ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht im Rahmen der in Art. 3 umschriebenen Aufgaben.
- 3 Die GPK erhält alle Dokumente und Akten, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind.
- 4 Die GPK ist im Rahmen ihrer Kompetenz befugt vom ZV, vom ZVA und von der Geschäftsführung und weiteren involvierten Personen mündliche und schriftliche Stellungnahmen zu bestimmten von ihr gemachten Feststellungen oder Anfragen zu verlangen.
- 5 Sofern es ihre Geschäfte erfordern, kann die GPK verlangen, an die Sitzungen eines Organs von STT eingeladen zu werden. Die GPK ist in diesem Fall nur an den Traktanden anwesend, für welche sie die Einladung verlangt hat.

Art. 5 Organisation

Die GPK besteht aus einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die weiteren Mitglieder der GPK werden durch die Herbst-DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 6 Zusammenarbeit mit ZV / ZVA / GF

- 1 Die GPK ist befugt, im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäss Art. 3, dem ZV / ZVA / GF Empfehlungen zur Umsetzung zu unterbreiten.
- 2 Der ZV, der ZVA oder die GF nehmen innert nützlicher Frist schriftlich und begründet Stellung zu den Empfehlungen der GPK.
- 3 Die GPK ist befugt, die von ZV / ZVA / GF nicht umgesetzten Empfehlungen der DV zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. 7 Sitzungen

- 1 Die GPK tagt so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Präsident der GPK lädt zu den Sitzungen ein. Er gibt die Traktanden bekannt.
- 3 An die Sitzungen können nach Bedarf weitere Personen eingeladen werden.
- 4 Über jede Sitzung der GPK wird ein Protokoll geführt, das ausschliesslich den Mitgliedern der GPK, des ZV und des ZVA sowie der GF zugestellt wird. Das Protokoll unterliegt dem Amtsgeheimnis und dient dem ZV, dem ZVA und der GF dazu, die notwendigen Massnahmen und Handlungen einzuleiten und umzusetzen.
- 5 Die Protokolle der GPK werden bei der GF archiviert.

Art.8 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der GPK sind, soweit es nicht mit der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unvereinbar ist, über alle im Rahmen ihres Auftrages anvertrauten internen Akten und Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 9 Berichterstattung

Die GPK erstattet der DV über ihre Tätigkeit sowie über die Ergebnisse der Überprüfungen, Untersuchungen, Kontrollen Bericht. Die darin enthaltenen Empfehlungen der GPK sind an der DV zu behandeln und darüber abzustimmen.

Art. 10 Entschädigungen

Entschädigungen werden gemäss Finanzreglement STT entrichtet.

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Geschäftsreglement der GPK wurde am 24. September 2016 durch die Delegiertenversammlung Swiss Table Tennis angenommen und tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Dieses Geschäftsreglement der GPK ersetzt das Geschäftsprüfungsreglement von Swiss Table Tennis vom 29. März 2008.